

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 2004

zur Änderung der Entscheidung 2003/526/EG hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen, Deutschland, und in der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4506)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/831/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Ausbruchs der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten wurde die Entscheidung 2003/526/EG der Kommission vom 18. Juli 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten⁽²⁾ erlassen. Mit dieser Entscheidung wurden einige zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuche eingeführt.
- (2) Die Seuchenlage bezüglich der klassischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen, Deutschland, hat sich erheblich verbessert. Die mit der Entscheidung 2003/526/EG erlassenen Maßnahmen für Nordrhein-Westfalen sollten daher nicht länger gelten.
- (3) In der Slowakei wurde kürzlich im Distrikt Velký Krtíš, der von der Seuche bislang nicht betroffen war, ein Fall von klassischer Schweinepest bei Wildschweinen festgestellt. Die Entscheidung 2003/526/EG ist daher zu ändern, um der Seuchenlage in diesem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen.
- (4) In Anbetracht der allgemeinen Seuchenlage bezüglich der klassischen Schweinepest in Frankreich, Deutschland und Luxemburg ist die Geltungsdauer der Entscheidung 2003/526/EG zu verlängern.
- (5) Die Entscheidung 2003/526/EG ist deshalb entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/526/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 wird das Datum „31. Oktober 2004“ durch das Datum „30. April 2005“ ersetzt.
2. Der Anhang der Entscheidung 2003/526/EG wird wie folgt geändert:

— In Teil I Nummer 1 wird Absatz A gestrichen.

— Teil II erhält folgende Fassung:

„Gebiete der Slowakei gemäß den Artikeln 2, 3, 5, 7 und 8:

Die Veterinär- und Lebensmittelverwaltungsbezirke Trnava (Bezirke Piešťany, Hlohovec und Trnava); Levice (Bezirk Levice); Nitra (Bezirke Nitra und Zlaté Moravce); Topoľčany (Bezirk Topoľčany); Nové Mesto nad Váhom (Bezirk Nové Mesto nad Váhom); Trenčín (Bezirke Trenčín und Bánovce nad Bebravou); Prievidza (Bezirke Prievidza und Partizánske); Púchov (Bezirke Púchov und Ilava); Žiar nad Hronom (Bezirke Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica); Zvolen (Bezirke Zvolen und Detva); Banská Bystrica (Bezirke Banská Bystrica und Brezno); Lučenec (Bezirke Lučenec und Poltár); Velký Krtíš.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 2004

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/625/EG (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 36).